

Vergaberichtlinien für Marktstandflächen auf dem Krämermarkt

1. Neuheiten, die wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf Besucher ausüben, sind bevorzugt zu behandeln.
2. Marktbeschicker aus dem Ausland sind gleich zu behandeln.
3. Die Marktbeschicker haben nur den Anspruch auf eine fehlerfreie Ausübung des so genannten Ausschließungsermessens. Wie die Standplätze verteilt werden, liegt im Ermessen der Stadt. Über die Zulassung wird nach sachgerechten Gesichtspunkten entschieden; diese sind insbesondere
 - Sicherstellung eines ausgewogenen Warenangebotes und eines abwechslungsreichen und bunten Marktbildes,
 - erprobte Eignung und
 - positive Erfahrungen mit bekannten und bewährten Beschickern.
 -
4. Auswahlverfahren:
 - 4.1 Anträge werden zunächst nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn nicht
 - die Ausgewogenheit des Angebots den Vorrang eines zeitlich späteren Bewerbers oder
 - Geschäfte von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattungen oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben oder vom Warenangebot her noch nicht bzw. nur von wenigen Verkäufern angeboten werden.deren Vorrang rechtfertigen;
 - 4.2 langjährig bekannte und bewährte Marktbeschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. „Bekannt und bewährt“ darf nicht zum ausschließlichen Maßstab erhoben werden, weil die durch die Gewerbeordnung garantierte Marktfreiheit nur erhalten werden kann, wenn allen Bewerbern eine reale Zulassungschance eingeräumt wird. Das Kriterium „bewährt“ bezieht sich ausschließlich auf den Betriebsinhaber und Bewerber, nicht aber auf einen Nachfolger oder einen Familienangehörigen, der den Betrieb übernommen hat.
5. Erfolgt ein Ausschluss wegen Platzmangels, so muss auch der zwischen den Bewerbern angelegte Verteilungsmaßstab sachlich gerechtfertigt sein. Die Verwaltung hat sich dabei zu bemühen, bei Marktbeschickern mit größeren Standflächen auf die Beantragung kleinerer Standflächen hinzuwirken, falls die jeweilige Angebotsart dem nicht entgegen steht.

6. Die Platzzerlaubnis kann versagt werden oder ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Marktbesucher in der Vergangenheit gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen hat,
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - ein wiederholter Verstoß gegen die für alle Anbieter geltenden Bestimmungen festgestellt worden ist,
 - der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird,
 - der Platz des Krämermarktes nach der Standzusage ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben, insbesondere wenn sie sich in nicht genehmigter Weise ausbreitet.
 - Marktstandinhaber, die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Krämermarkt der Stadt Holzgerlingen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
7. Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem/der Beauftragten der Stadt zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
8. Wer nach 06.00 Uhr anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes. Der Standplatz wird dann trotz Zusage weiter vergeben.
9. Verfahren:
 - Ab 6.00 Uhr werden die Plätze durch den Marktmeister verbindlich zugeteilt.
 - Der Marktmeister kassiert die fälligen Gebühren.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, den 12. Dezember 2006

Wilfried Dölker
Bürgermeister